



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbandes

zu dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

zu der

**Verordnung zur Umsetzung des Urteils des BVerwG vom
10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des BVerwG vom
28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der
Heilberufe**

(Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung)

**Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de**

Berlin, 24. November 2022

Der Marburger Bund bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des BMG zur Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung Stellung nehmen zu können und bittet, die Nichteinhaltung der Frist zu entschuldigen.

Wir beschränken uns auf eine Bewertung von Artikel 2 – Änderung der Approbationsordnung für Ärzte - und begrüßen die Umsetzung der beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes. Diese sorgen für gleiche Prüfungsbedingungen sowie Bewertungsmaßstäbe und damit für mehr Chancengleichheit.

Der Marburger Bund regt folgende Änderung an:

Für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird im Referentenentwurf zu Artikel 2 Nummer 1 Ziffer 2 festgelegt, dass die Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht. Dies bestimmt zwar die exakte Anzahl der Prüferinnen und Prüfer und trägt dem Vortrag der Länder zur aktuellen Praxis der Prüfungsdurchführung Rechnung. Zusätzlich zu den Prüferinnen und Prüfern der drei Fächer, die die Medizinstudierenden im Praktischen Jahr absolviert haben, wird derzeit eine vierte Prüferin bzw. ein vierter Prüfer für die „fächerübergreifende Prüfung“ gestellt.

Allerdings sieht die Praxis meist anders aus, da diese vierte Prüferin, bzw. der Prüfer in der Regel nur ihr bzw. sein eigenes Fach und nicht übergreifend prüft. Studierende müssen sich deswegen in kurzer Zeit detailliert auf ein weiteres, nicht vorgesehenes Fach vorbereiten. Dies folgt nicht der Intention der M 3 Prüfung und führt zudem zu einer besonderen Benachteiligung von Studierenden, deren Ladung erst spät erfolgt oder deren viertes Fach besonders umfangreich ist.

Aus unserer Sicht könnte und sollte daher die fächerübergreifende Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch die gesamte Prüfungskommission erfolgen, so dass ein viertes Mitglied entbehrlich wäre. Auch die Prüfungskommission im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung besteht nur aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern und berücksichtigt damit die Vertreterinnen bzw. Vertreter der drei Hauptfächer.

Eine ungerade Prüferanzahl hat zudem den Vorteil, dass das Entstehen von Pattsituationen verhindert wird.

Der Verzicht auf ein viertes Mitglied der Prüfungskommission würde zudem der angespannten Personalsituation Rechnung tragen und auch für die Prüferinnen und Prüfer selbst, die in der Patientenversorgung dringend gebraucht werden, eine Entlastung darstellen.

Wir schlagen daher vor, **Artikel 2 Nummer 1 Ziffer 2** analog Ziffer 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und (...) beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus **zwei** weiteren Mitgliedern.“